

Voraussetzungen auch für die Beordnung eines Pflichtverteidigers anzuerkennen. Denn der Besch. für den ein Beordnungsgrund besteht bzw. bestand, ist durch das Ermittlungs- oder Strafverfahren in seinen rechtlichen Interessen nicht weniger intensiv betroffen als der Nebenkl. oder Anschlussberechtigte, so dass ein geringeres Rechtsschutzniveau für jenen nicht zu rechtfertigen ist. (...)

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Beordnung: Schwere der Rechtsfolge

StPO § 140 Abs. 2

1. Die Schwere der zu erwartenden Rechtsfolgenentscheidung rechtfertigt die Beordnung eines Pflichtverteidigers in der Regel, wenn dem Angeklagten die Verurteilung zu einer Freiheitsstrafe droht, die mindestens im Bereich von einem Jahr liegt.

2. Drohen einem Angeklagten in mehreren Parallelverfahren Strafen, die letztlich gesamtstrafenfähig sind und deren Summe voraussichtlich eine Höhe erreicht, welche das Merkmal der »Schwere der Tat« i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO begründet, ist die Verteidigung in jedem Verfahren notwendig. Anderenfalls hinge es von bloßen Zufälligkeiten, nämlich der Frage, ob die Verfahren verbunden werden oder nicht, ab, ob dem Angeklagten ein Verteidiger beizuzurechnen ist.

LG Nürnberg-Fürth, Beschl. v. 13.11.2025 – 17 Qs 7/25

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Beordnung bei Sachverständigem

StPO § 140 Abs. 2

Eine schwierige Rechtslage i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO ist dann anzunehmen, wenn – zum Zeitpunkt, in dem das Gericht über den Antrag auf Bestellung eines notwendigen Verteidigers entscheiden muss – ein Sachverständigengutachten bereits Verfahrensbestandteil ist oder ein solches angeordnet wird und zu erwarten ist, dass dieses Gutachten für den Ausgang des Verfahrens als Beweismittel eine entscheidende Rolle spielt. Es kommt dabei nicht darauf an, welches Fachgebiet vom Beweisthema betroffen ist.

LG Hildesheim, Beschl. v. 01.10.2025 – 15 Qs 14/25

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Beordnung bei Sachverständigen Gutachten

StPO § 140 Abs. 2

Eine schwierige Sachlage ist jedenfalls immer dann gegeben, wenn ein Sachverständigen Gutachten das entscheidende Beweismittel gegen den Beschuldigten selbst ist.

LG Dessau-Roßlau, Beschl. v. 21.08.2025 – 6 Qs 104/25

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Ann. d. Red.: Vgl. auch LG Aachen StV 2021, 163; LG Osnabrück StV 2019, 185; LG Braunschweig StV 2017, 725.

Beordnung bei Polizeizeugen

StPO § 140 Abs. 2

Ein Indiz für die Schwierigkeit der Rechtslage i.S.d. § 140 Abs. 2 StPO ist der Umstand, dass dann, wenn Polizeibeamte Zeugen sind, diese Zugang zu Protokollen früherer Vernehmungen haben und sich daher in weiterem Umfang als sonstige Zeugen auf ihre Aussage vorbereiten können.

LG Braunschweig, Beschl. v. 18.06.2025 – 4 Qs 143/25

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

Ann. d. Red.: Vgl. auch LG Bielefeld BeckRS 2016, 114637 und LG Darmstadt StV 2020, 165.

Beordnung nach Aufhebung einer Betreuung

StPO § 140 Abs. 2

Wird Betroffenen eine Betreuung mit dem Aufgabenkreis »Vertretung gegenüber Behörden« bestellt, ist regelmäßig ein Fall von § 140 Abs. 2 StPO gegeben. Dem steht nicht entgegen, dass die Betreuung auf Betreiben der Betroffenen aufgehoben wird, wenn deren Voraussetzungen weiterhin vorliegen.

LG Hildesheim, Beschl. v. 03.04.2024 – 26 Qs 24/24

Aus den Gründen: I. Die StA Hildesheim hat mit Vfg. v. 15.07.2023 gegen den Betz beim AG Hildesheim den Erlass eines Strafbefehls wegen Bedrohung beantragt. Der antragsgemäße Erlass ist am 21.07.2023 erfolgt. Der Strafbefehl ist dem Betz am 26.07.2023 zugestellt worden. Mit Schriftsatz v. 20.10.2023 legitimierte sich die Verteidigerin des Betz. Der Betz hat mit demselben Schriftsatz die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand beantragt und Einspruch gegen den Strafbefehl des AG eingelegt. Darüber hinaus hat er – sinngemäß – beantragt, seine Verteidigerin als Pflichtverteidigerin zu bestellen. Mit Beschl. v. 04.03.2024 hat das AG den Beordnungsantrag zurückgewiesen. Hingegen wendet sich der Betz mit seiner sofortigen Beschwerde.

II. Die sofortige Beschwerde ist zulässig und begründet.

Die Mitwirkung eines Verteidigers ist gem. § 140 Abs. 2 StPO geboten, weil erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Betz zur Selbstverteidigung bestehen. Ein Fall der notwendigen Verteidigung nach § 140 Abs. 2 StPO liegt u.a. dann vor, wenn erheblich ist, dass sich der Betz nicht selbst verteidigen kann. Es genügt, wenn an der Fähigkeit zur Selbstverteidigung erhebliche Zweifel bestehen (OLG Celle, Beschl. v. 03.12.2019 [2 Ws 352 + 255/19 + NdsRpfl 2020 99]; OLG Naumburg, Beschl. v. 21.10.2016 – 2 Ws (s) 16/16; Meyer-Göllner/Schmin-StPO, 66. Aufl. 2023, § 140 Rn. 30). Die Verteidigungsfähigkeit des Betz richtet sich nach seinen geringen Fähigkeiten, seinem Gesundheitszustand und den sonstigen Umständen des Falls. Als ein Indiz für eine mögliche Verteidigungsunfähigkeit ist es zu bewerten, wenn der Betz unter Betreuung steht (vgl. OLG Celle a.a.O.; KG, Beschl. v. 23.02.2016 – 3 Ws 87/16; OLG Naumburg a.a.O.). Nach der Rsp. ist in Fällen, bei denen dem Betz – wie hier – ein Betreuer mit dem Aufgabenkreis »Vertretung ggü. Behörden« bestellt wurde, sogar regelmäßig ein Fall von § 140 Abs. 2 StPO gegeben (OLG Celle NSsZ-RR 2023, 323 m.w.N. [= StV 2024, 151]).